

Richtlinie
für den Beirat für Seniorinnen und Senioren
im Landkreis Emsland
- geändert durch Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 -

§ 1

Name, Stellung und Wirkungsbereich

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren ist die Interessenvertretung der im Landkreis Emsland lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Beirat arbeitet unabhängig und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (3) Der Beirat hat seinen Sitz in Meppen (Kreishaus).

§ 2

Aufgabe

Aufgabe des Beirates für Seniorinnen und Senioren ist es, Kreistag, Kreisverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlage und die Belange der älteren Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung in sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen politischen Angelegenheiten und strebt die Mitwirkung der Kommunen in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit an.

§ 3

Bildung des Beirates für Seniorinnen und Senioren

- (1) Je ein Mitglied des Beirates wird von den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises entsandt. Ratsmitglieder sollen dabei nicht benannt werden. Soweit in den Kommunen eine Seniorenvertretung besteht, soll nach Möglichkeit ein Mitglied dieser Vertretung berücksichtigt werden. Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglied des Beirates benannt werden, sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Dem Beirat gehören ferner bis zu 7 Mitglieder an, die vom Kreistag benannt werden, sowie der Landrat oder ein(e) von ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende/Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und eine(n) Beisitzerin/Beisitzer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Die/der Vorsitzende und der Vorstand können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Geschäftsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes in der Kreisverwaltung heranziehen.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Kosten werden vom Landkreis Emsland erstattet.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Emsland wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Das Sitzungsprotokoll wird von der Kreisverwaltung gefertigt.
- (2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates für Seniorinnen und Senioren richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird vom Kreistag als Satzung beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, 27.06.2012

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

Hinweis:

Die Richtlinie beinhaltet die Änderung vom 19.12.2016

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 -